

10.09.90

A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwert-
feststellung bei Rindern

Punkt der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Anlage 1 Nr. 3.2.1

In Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2) sind in Nummer 3.2.1 im letzten
Satz nach dem Wort

"wird"

die Worte

"bei Bullen der Zuchtrichtung Fleisch"

einzufügen.

Begründung:

Die vorgesehene Einzeltierfütterung bei der Eigenlei-
stungsprüfung auf Station ist nur für die Zuchtrich-
tung Fleisch sinnvoll und sollte deshalb auch darauf
beschränkt werden.

Ausgeliefert am 1 1. SEP. 1990

2. Anlage 1

In Anlage 1

- sind in Nummer 3.3.1 Satz 6 die Worte
", wenn mindestens acht Geschwister oder Nachkommen
eines Bullen einbezogen werden"
zu streichen;
- ist in Nummer 3.3.2.1 Satz 1 wie folgt zu fassen:
"Einfache Feldprüfung: Eine Prüfungsgruppe besteht aus
einer Stichprobe der männlichen Nachkommen des Prüfbul-
len.";
- sind in Nummer 3.3.2.4 die Worte
", wenn mindestens 15 Geschwister oder Nachkommen eines
Bullen einbezogen werden"
zu streichen;
- sind in Nummer 3.3.2.2 Satz 2 die Worte
"mindestens 15"
zu streichen;
- sind in Nummer 3.3.2.3 Satz 1 die Worte
"mindestens 25"
zu streichen;
- sind in Nummer 3.3.2.5 die Worte
"mindestens 30"
zu streichen.

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Zusammenfassung der Leistungsmerkmale in einem Index macht die in Anlage 1 enthaltene Angabe von Mindestnachkommenzahlen entbehrlich. Diese Angaben wären im übrigen dem Ziel einer möglichst hohen Genauigkeit bei der Zuchtwertfeststellung hinderlich.

Aus diesem Grunde sind in Anlage 1 Nr. 3 die Mindestnachkommenzahlen zu streichen.

3. Anlage 1 Nr. 4.3

In Anlage 1 Nr. 4.3 sind

a) die Worte

"48 oder"

zu streichen und ist

b) folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann genehmigen, daß die Nutzungsdauer über die Verbleiberate bis zum Alter von 48 Monaten ermittelt wird."

Begründung:

Bei bestimmten Rassen ist ein früheres Erstkalbealter zu Grunde zu legen.